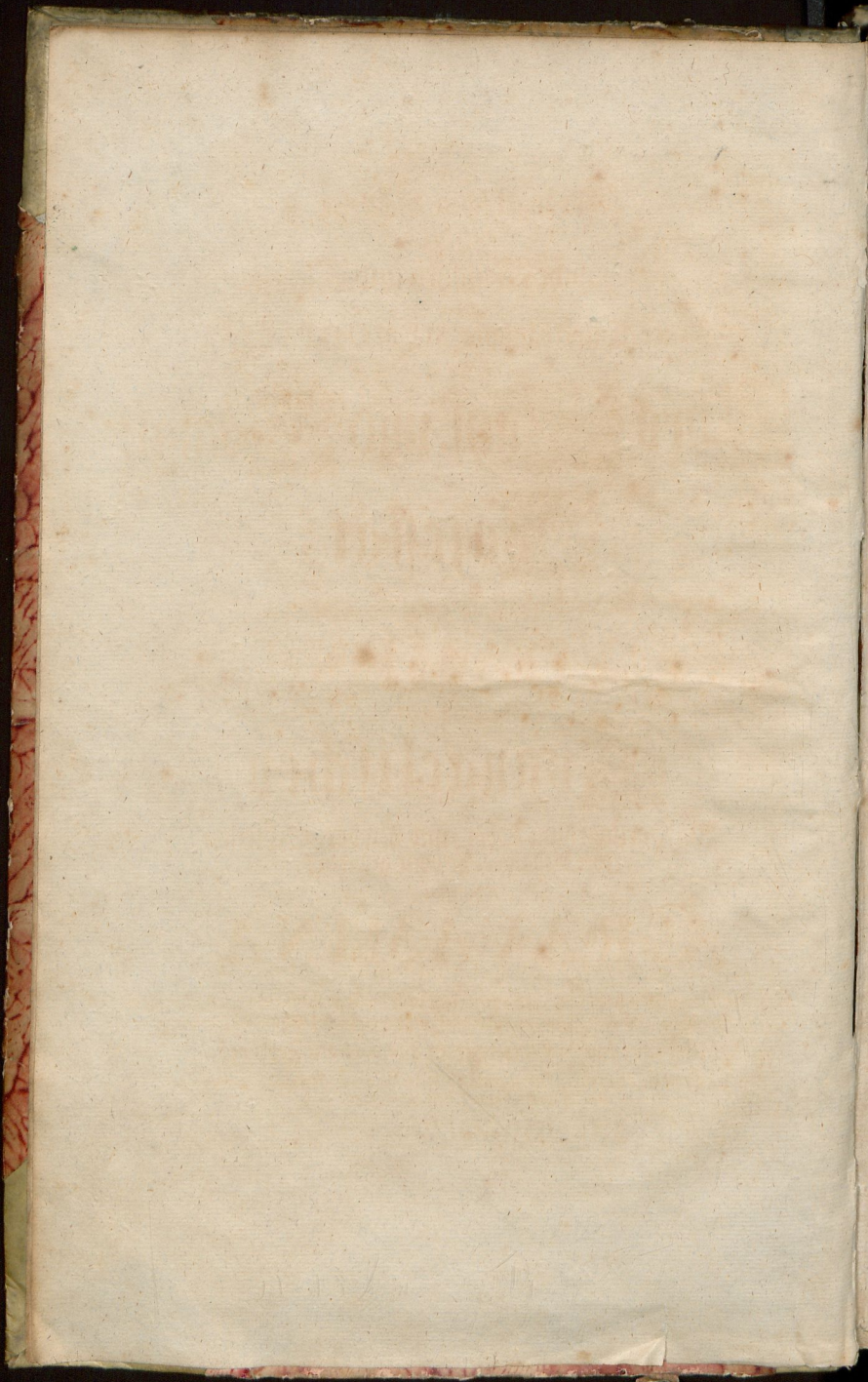




Prosi 174

11. 36.





EXECUTIONS-RECESS,

Über die
Zwischen **Ehrer Röm. Kayserl. Maj.**
und **Ehro Königl. Majest.**
von **Schweden/**

Zu Alt-Ranstadt in Sachsen / den ²² August / 1706.
Wegen des Freyen Religions-Exercitii der
Augsburgischen Confessions-Berwandten
in Schlesien /
geschlossene

CONVENTION;

Von Der
Zu dieser EXECUTION aller gnädigst-angeordnete
ten Hoch-preistlichen Kayserlichen
COMMISSION.

Und
Dem Hochansehnlichen Königl. Schwedischen
PLENIPOTENTIARIO,
Herrn Henning / Freyherrn von Stralenheim /
am 8. Februar. An: 1709.
aufgerichtet :

Nebst Der
Von Hochgedachtem Königl. Schwedischen PLENIPOTENTIARIO
darauf erfolgten DECLARATION,
der vollkommentlich erfüllten
Alt-Ranstädtischen CONVENTION :

Und dann
Einem Kayserl. und Königl. Allergnädigsten
RESCRIPTO

an Dero Hochlöbl. Königl. Ober-Amt
im Herzogthum Schlesien /

Die itzige und künftige Vesthaltung und punctuale OBSERVANZ alles desjenti-
gen / wessen sich Ehro Kayserl. Majest. in dem EXECUTIONS-RECESSSE
allergnädigst erkläret / betreffend.

Gedruckt im Jahr 1709.



EXECUTIONS

and other
and other

and other
and other

and other
and other

and other
and other

and other
and other

and other
and other

and other
and other



Hoch- Wohlgebohrner Frenherr/
Hochansehnlicher Königl. Schwedischer
Herr Plenipotentarius,



Leichwie Euer EXCELL: aus denen erfolgten Communicationen der zeitherigen Executions- Aequum wohl erinnerlich seyn wird/ welcher Gestalt Ihero Kayserl. und Königl. Majestät/nach Veranlassung der Alt-Ransstädtischen Convention, zu dem freyen Exercitio der unveränderten Augspurgischen Confession, in denen Fürstenthümern Liegnitz / Brieg/ Wohlhau / Münsterberg / Dels/ und der Stadt Breslau / die in beyliegender Consignation specificirte Kirchen hinwiederum einräumen lassen; also haben auch Allerhöchst-erwehnte Kayserl. und Königl. Majestät/ zu endlicher Terminirung dieses weitläufftigen Religions- Negotii, sich über die bey der Execution angekommene Punkten fernerweitig Allergnädigt zu declariren nicht ermangelt/ und zwar dergestalten/ daß

Primo, Was die in der Alt-Ransstädtischen Convention S. 2. angeordnete Vermehrung der bey denen Kirchen vor Schweidnitz/ Jauer und Glogau erforderlichen Ministrorum anlangete / nachdem dieselbe in dem Tractat fundiret / man Iheroferis nicht gemeynet seyn / einige Obstaacula dawider zumachen / wenn nur die Präsentation auf Art und Weise geschehen würde/wie solche bey Auf-erbauung derselben introduciret worden. Wie denn auch allerhöchst-erwehnte Ihero Kayserl. und Königl. Maj. auf speciale Intercession Seiner Königl. Maj. von Schweden / die Erbauung der Thürme/ Verstattung des Glocken-Klängs/ und den öffentlichen Leichen-Conduct, jedoch salvis in omnibus Juribus Stolz, so denen daselbigen Catholischen Stadt-Parochis zukommen und gebüh- ren / nicht difficultiren/ auch Allergnädigt zulassen werden / daß gemeldete drey Kirchen/ und neuaufgerichtete Schulen / aus Mauer und Stein (jedoch wenn solche einen Stück-Schuß weit von der Stadt hinaus entfernet würden) er- bauet werden möchten.

Secundo, Condescendiren Ihero Kayserl. und Königl. Maj. allergnädigt in die verstattende Reichung des Abendmahls bey Besuchung der Kranken Augspurgischer Confession, wenn diese Ausspendung von sothaner Confession Pfarrern / so an denen angränzenden Fürstenthümern / wo beyderley Reli- gion zuzulassen / befindlich und angelesen/ geschehen wird.

Tertio, Haben Ihero Kayserl. und Königl. Maj. bereits eine neue Taxam-Stolz aufrichten / und dieselbe dero ganzen Erb- Herzogthum Schles- sien andeuten lassen/ sind auch Allergnädigt nicht gemeynet / daß wenn sothane Taxa denen Catholischen Pfarrern von ibrigen Parochianis der unveränder- ten Augspurgischen Confession, dem Herkommen nach / nur entrichtet würde/ gemel-

gemehete Confessions-Verwandte weder zu dem Exercitio quoad Ceremonialia noch auf einigen in ihrer Religion gebräuchlichen Actum, zwingen zulassen.

Quarro, Sol denen Pupillen frey gelassen werden / wenn sie ihre Jahre erreicht / mit ihren Gütern / gleichwie andern zu disponiren / auch denen Wittiben und Jungfrauen nicht verwehret seyn / sich nach Belieben / sowohl mit In- als Ausländischen zu verberathen. Und gleich wie

Quinto, Ihro Käyserl. und Königl. Maj. wegen Communication derer Käyserl. und Königl. Verordnungen in Originali, denn nicht minder / daß in denen Religions- und Consistorial- Fällen die Execution, interposita Appellatione, nicht fortzustellen / kein Bedencken tragen; also thun dieselben auch

Sexto, Bey demjenigen / was wegen pacificirter Education der Kinder in dieser oder jener Religion / inter Personas diversæ Religionis, wie ungleichen auch derer Copulationen halber respectu Parochi Sponsæ, verlanget worden / keinen fernern Anstand machen. Ingleichen solle

Septimo, Sowohl denen von Adel / und der Bauerschaft auf dem Lande / als denen Bürgern in denen Städten / Güter und Häuser / in denen unter Catholischer Herrschaft gelegenen Fundis, zuerkauffen / und an sich zubringen / nicht verwehret / noch einiger Herrschaft oder Obrigkeit einige Exceptionem, oder Privilegium in contrarium, darwider vorzuschützen / zugelassen; Dem

Octavo, Denen unveränderten Augspurgischen Confessions Verwandten in denen Kirchen-Festis und Feyer-Tagen zuarbeiten / doch dergestalten / daß der Cultus Divinus der Catholischen dadurch nicht turbiret werde / keinesweges verwehret / auch die Freyhaltung ihrer Buß-Beth-Tage / und daß die Collatores sich in diejenige Kirchen / bey welchen ihnen das Jus Patronatus zufließet / solutis Stolz Accidensis begraben / auch daselbst ihre Epitaphia und Monumenta aufrichten lassen könnten / Allergnädigst erlaubet seyn.

Nono, Haben Ihro Käyserl. und Königl. Maj. die Stadt, Kirche und Schule zu Goldberg / wie auch die zu Banthen hinwiederum denen Augspurgischen Confessions Verwandten einzuräumen / Allergnädigst anbefohlen / sind auch nicht abwidrig / daß das zu Drieg in der Vorstadt gelegene so gewante Pohnische Kirchel / zum liberò Exercitio der Augsp. Confession, überlassen werde. Was aber die Kirche zu Loffen belanget / da lassen es ofters allerhöchsterwehnte Ihro Käyserl. und Königl. Maj. bey deme Allergnädigst bewenden / daß solche hinwiederum in eum statum, qui fuit tempore conclusæ Pacis Westphalicæ gesetzt werde / und ferner darbey verbleiben solle / es wäre denn / daß / zwischen dem Prälaten zu S. Vincenz und der Ritterschaft / mit beyderseitigem Vergnügen / ein anders unter sich verglichen würde. Nicht minder ist

Decimo, Die Auf- und Einrichtung der aus dem Fürstlichen Gestifte zu S. Joannis in der Stadt Liegnitz fundirter Ritter - Academie, bereits in ein vollkommenes Esse gebracht worden / bey welchem es nochmalen ofters allerhöchstergedachte Käyserl. und Königl. Maj. nicht allein allergnädigst bewenden lassen / sondern tragen auch kein Bedencken / solche Euer Excellenz durch Uns zu communiciren.

Undecimo, Nachdem die Filial-Kirchen / so im Territorio derer restituirten Matrum nicht befindlich / wohl aber in Territorio Reformationi obnoxio, salvis in Conventione expressis passibus, gelegen / nunmehr zu denen Matribus nicht gehörig / sondern Separatione facta, eo ipso selbstnen Matres worden / so ist der Billigkeit gemäß / daß auch deren Jura, Privilegia, Reditus, Fundi, & Bona eo pertinentia ihnen gelassen

lassen werden müssen. Gleichwie nun aber solche erwähnten Filial-Kirchen / als ihr Eigentum nicht entzogen werden können / sondern billig zu reserviren seyn; also sind hingegen Ihre Kayserl. und Königl. Maj. nicht abwidrig / daß die Accidentia Solz mit denen der unveränderten Augsbürgischen Confession zugethanen Parochianis, auch denen retradirten Matribus gleichmäßiger Confession, inwieu der daselbst verrichtenden Ministerialium, überlassen werden mögen.

Duodecimo, Die Extradition der Saffatischen Töchter solle auch ferner nicht difficultiret / sondern solche gewissen Augsp. Confessions-Verwandten Vorwunders / anvertrauet werden.

Decimotertio, Mit der Quoad formam & materiam auf den Fuß / welcher tempore Pacis Westphalicae gewesen / verabsaffeten Einrichtung der Consistoriorum zu Siegnitz/ Brieg/ und Wohlau / hat es nimmehro seine Endschafft erreicht / und sind die dazu verordnete Catholische Praesides, daß sie secundum Canones in Augustana Religione receptos, & majora Alesiorum vota, bey denen vor kommenden Sachen / salva ubique Appellatione immediata, an Ihre Kayserl. und Königl. Maj. / zu concludiren und declariren hätten / gleich Anfangs hienach instruiert worden. Was aber die Confirmationes Rever. Praesentatorum betrauet / da haben Ihre Kayserl. und Königl. Maj. sich dahin allergnädigst entschlossen / daß bey denenjenigen Partheyen / allwo derselben das Jus Patronatus immediate zukommet / weilen solthanes Jus praesentandi una cum Jure confirmationis unseparirter verknüpffet ist / solches auch absolute, derselben reservirt verbleiben müsse. Wenit aber binnen dieser Zeit die eingepfarrten in denen Cammer-Dorffschaften sich über den abgängigen Gottes-Dienst nicht zu beklagen hätten / so werden sich Ihre Kayserl. und Königl. Majestät nicht entgegen seyn lassen / daß inzwischen / und in solang ders allergnädigste Collatur (welche jedesmal zeitlich eingerichtet werden wird) erfolget / solthaner Gottesdienst / nebst denen Ministerialien; entweder von denen angränzenden Pfarrern / oder von einem an dem Consistorio provisorio modo hierzu effectesten Substituto verrichtet werde; Wie denn auch ofters höchst. erwähnte Kayserl. und Königl. Maj. dahin allergnädigst condescendiren / daß in demjenigen Casu, allwo denen Privatis mehr gemeldtes Jus Patronatus gehörig / das Consistorium denn von denen Privatis praesentirten Pfarrern / sobald er demselben vorgestellet worden / also gleich provisorio modo die Ministerialia inzwischen verrichten und super qualitatibus & habilitate des vocirten Subjecti Bericht erstatten / und die dis-fällige Bestätigung bey Ihre Kayserl. Maj. durch Vorzeigung seiner Vocation ausbitten / und erwarten solle. Nicht minder

Decimoquarto, Solle auch das Consistorium, oder so genannte Kirchen-Amt / bey der Stadt Breslau / in derjenigen Verfassung / wie solches tempore Pacis Westphalicae gewesen / annoch ferner verbleiben; Und nachdem die bisherige Notorische Praxis gezeiget / daß entzwischen dem Bischöflichen Consistorio und oberwehntem Bresl. aufischen Kirchen-Amte / das Jus praevencionis und electionis allezeit statt gefunden / und in der litigirenden Partheyen freyen Willkür bestanden / zu welchen sie sich aus beyden wenden wollen: Also mißte es auch darbey um so viel mehr instünfftige verbleiben / als derley zu dem Bischöflichen Consistorio freywillig recurrirende Partheyen / von demselben entweder secundum Canones in Augustana Religione receptos, & quidem, salva semper Appellatione immediata an Ihre Kayserl. und Königl. Maj. / judiciret / oder aber gleich An-
fangs

fangs nach der Sachen Bewandniß und Umständen von erwehnten Bischöflichen Judioicio abgewiesen/und an das Breslauische Kirchen-Amt remittiret werden sollen.

Decimoquinto, Haben wir auch in Materia der Ersetzung derer Officiorum publicorum, von wegen und im Namen öfters Allerhöchst-erwehnt Ibro Kayserl. und Königl. Maj. Euer Excell. zubeuten / daß gleich wie vorhin schon Notorisch / welcher gestalten die unter derofelben Unterthanen der Augsp. Confession zugethane Subjecta, weder von den Militar- noch Civil, insonderheit aber denen Landes-Officiis, ihrer Tüchtigkeit nach / nicht areiret würden; Also auch instänftige Ibro Kayserl. und Königl. Maj. auf selbige Allergnädigst reflexiren / und nicht weniger bey denen Städten und Magistraturen die tauglichen Subjecta Augsp. Confession in allermildeste Consideration zuziehen / unvergessen seyn würden.

Decimosexto, Was endlich die verlangte Erlaubniß über die / nach dem Westphälischen Friedens-Schlusse / in denen Vorstädten zu Schweidnitz / Jauer / und Glogau erbauete drey Kirchen / annoch eine grössere Anzahl Kirchen und Schulen concerniret; So wollen Ibro Kayserl. und Königl. Maj. zu Bezeigung dero gegen Ibro Königl. Maj. von Schweden stets begewden Freund-Brüderlichen Propension, und wie begierig Sie seyn/ alles dasjenige beyzutragen / was zu fernere weitiger Cultivirung beständig guten Vernehmens und Freundschaft gereichen könnte: Wie nicht minder um diesen so vielen und langjährigen Religions-Negotio einen vollkommenen Ausschlag zugeben / mit hin sich von allen weiteren ditzfälligen Angehen hinführo zubefreuen/ Allergnädigst erlauben und zulassen / daß öfters erwehnten unveränderten Augsp. Confessions-Verwandten/ über oben gemeldete drey Kirchen / annoch eine Anzahl von andern sechs Kirchen / und dazugehörigen Schulen / nach Art und Weise / obgerügter Schweidnitz, Jauer, und Glogauischen Kirchen / und zwar dergestalten/daß selbige keine Aquis Parochiales zum Prajudiz der daselbigen Catolischen Pfarren zu exerciren befugt seyn / weniger denen Parochis locis an ihrer Stola, Zehenden / oder andern, Accidentiis einigen Eintrag thun / auch quoad praesentationem Ministrorum auf gleiche Weise / wie obige benahmfiere drey Kirchen verfahren / und die Praesentatos, zu allergnädigsten Kayserl. Confirmation, so denn jedesmal einsenden sollen / auf ihre selbst eigene Unkosten / in denen ihnen denominirenden Dertern / auf denen ausstreckenden Plätzen frey und ungehindert erbauen mögen. Gleichwie nun aber hierzu öfters allergnädigst-erwehnte Kayserl. und Königl. Maj. nachfolgende Dertter / als in dem Fürstenthum Sagan vor der Stadt Sagan / in dero Erb-Fürstenthum Groß-Glogau vor der Stadt Freystadt / in dero Erb-Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer vor denen beyden Städten Hirschberg und Landeshutt / in der freyen Standes-Herrschaft Militisch vor der Stadt Militisch / und in dero Erbs-Fürstenthum Teschen nahe bey der Stadt Teschen / Allergnädigst denominiret und ausgesehen; Also werden auch dieselbe fernere weitig nicht ermangeln die erforderliche Verordnungen dahin vorkehren zulassen / damit / sobald nur die Declaration, der vollkommentlich vollzogenen Alt-Krausstädtischen Convention halber / Königlichlicher Schwedischer Seits erfolget / auch der hierzu benöthigte Platz und Orth alsogleich und ohne weitem Anstand / benöthigtermassen nach / ausgezeichnet werden möge.

Welches alles wir Euer Excellenz zu dero Notiz und Wissenschaft hiermit er:

eröffnen und bebringen wollen / nicht zweifelnde / daß gleichwie Euer Excellenz darauffen so viel erschen / und wahrnehmen werden / daß man von Seiten Ihro Käyserl. und Königl. Maj. alles dasjenige gethan / was zu vollkommener Erreichung und Erfüllung wehrgemeldter Alt-Kanstädtischen Convention gereichen / und verlanget werden könne; Also man auch hingegen Königl. Schwedischer Seite mit der endlichen Declaration, wie nemlichen öfters angezogener Alt-Kanstädtischen Convention nunmehr ein sufficientes und zulängliches Genügen geschehen / und solche dergestalt vollkommenlich erfüllet worden / keinen weitem Anstand machen / sondern dieses so lang geschwebete wichtige Religions-Werck zu der gänzlichen Endschaft bringen helfen werden / und dieses zwar um so viel ehender / als Ihro Käyserl. und Königl. Maj. dero Königl. Ober-Amte in dero Erb-Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien bereits Allergnädigst dahin beordert / daß sobald nur immer obgemeldete Declaration Königl. Schwedischer Seite erfolget seyn würde / obangezogene dero Allergnädigste Resolutiones allen und jeden Geist- und Weltlichen Instantien intimiret und zuwissen gemacht / auch deren Punctuale Befolgung und Execution in allem Ernst und Nachdruck mitgegeben / und darüber streiff und feste Hand gehalten werden solle. Worbey wir übrigens verharren

Euer Excellenz

Breslau / den 8. Febr. 1709.

Gehorsame Diener /

Hanns Anthon / Graf Schaffgotsch.
 Christoph Wilhelm / Graf Schaffgotsch.
 Frank Anthon / Graf Schlegenberg.
 Frank Albrecht Langius von Krausichstädt.

CON-

CONSIGNATION.

Oder

in dem Fürstenthum Liegnitz

an die Augspurgische Confessions-Verwandte Stände/
vermöge der Alt-Kanftädtischen Convention,
retradirten Kirchen:

Die Stadt-Kirche zu Goldberg.	Die Kirche zu Groß-Baudis /
Die Stadt-Kirche zu Hainau /	Groß-Tins /
die Begräbnüß-Kirche da-	Kaschwitz /
selbst.	Katsch /
Die Stadt-Kirche zu Lüben /	Jemkau /
item zwey kleine Kirchel;	Bärndorf /
dann das Begräbnüß-Kirchel	Heydau /
zu Allerheiligen.	Groß-Läschwitz /
Die Kirche zu Wahlstatt /	Waldau /
Kaltwasser /	Kaysers Waldau /
Nöcklis /	Börschdorf /
Panthenau.	Blumenrode /
Die Kirche zu Parchwitz /	Wangten /
das Begräbnüß-Kirchel	Geribnig /
daselbst.	Kampern.

Im Fürstenthum Brieg:

Die Kirche zu Kauern /	Wüste-Priese /
Käsendorf /	Groß-Weißkerau /
Stoberau /	Gaule /
Zschepelowitz /	Zedlitz /
Neudorf /	Pohlisch Kirchel zu Strehlen /
Scheidelwitz /	Eisenberg /
Michelwitz /	Priborn /
Linden /	Crommendorf /
Briesen /	Olbendorf /
Bamkau /	Stadt-Kirche zu Nimbtzsch /
Jägerndorf /	St. Georgen-Kirchel.
Schönau /	Prauß /
Bömischedorf /	Kudelsdorf /
Michelau /	Karßen /
Pampitz /	Steinkirchen /
Mümlen /	Arnsdorf /
Weißertwitz /	Wilkau /

Seinz /

DECLARATIO EXCELLENTISSIMI
 PLENIPOTENTIARIII SVECICI, QVA NOMI-
 NE ET AUTORITATE SACRÆ REGIÆ MAJESTATIS SVECICÆ TESTA-
 TUR, IN OMNIBUS CONVENTIONI ALT-RANSTADIENSI a SA-
 CRA CÆSAREA MAJESTATE SATISFACTUM ESSE.

Posteaquam a sacra Regia Majestate Sveciæ mihi, sacræ suæ Majestatis ad
 aulam Cæsaream Ablegato extraordinario, in mandatis datum est, execu-
 tioni Conventionis Alt-Ranstadiensis, die 12^o Augusti anno 1707. initæ,
 assistere, ac id sedulo agere, ut ea, quæ in illa pacta sunt, promissæ execu-
 tioni mandentur, eoqve præfate Alt-Ranstadiensis conventionis executio, ad-
 spirante divini Numinis gratia, & officiis Dominorum Commissariorum, nec
 non supervenientis Comitris de Zinzendorf, largissimè præstitis, remoris fun-
 ditus omnibus difficultatibus & obstaculis, deveniret, ut singula, quæ in me-
 morata Alt-Ranstadiensi conventionione, de restituyendo libero in Silesia Augu-
 stanæ confessionis exercitio, stipulata, & in vim legis sancita sunt, fideliter &
 genuine adimpleta esse, profiteri debeam, omniaque jam plene executioni man-
 data sint: Ideo, quam fieri potest solemnissimè, profiteor, non solum nihil
 superesse, quod in hoc religionis negotio amplius, sub quocunqve prætextu,
 desiderari possit, sed etiam gratissimè agnoscere sacram Regiam Majestatem
 animo, quod ad illius intercessionem, lex nova templa edificanda subditis
 suis concesserit, eamqve vicissim fraternis officiis recognoscituram.

Quemadmodum hæc quoqve confessionem mandato sacre Regiæ Maje-
 statis Sveciæ enunciata, & in hoc Instrumento conscriptam, manu mea sub-
 scripsi & sigillo communi. Dabantur Vratislaviæ, die 8. Febr. 1709.

(L.S.) Henning Liber Baro
 à Stralenheim.

Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät
 Allergnädigstes Rescriptum, an Dero Hoch-
 löbliches Königl. Ober-Amt im Herzogthum Schlesien/
 die isige und künftige Besthaltung und punctuale Observantz
 alles dessenigen / wessen sich Ihre Kaiserliche Majestät in dem EXEC-
 CUTIONS-RECESSE allergnädigst erkläret / betreffend.

Joseph / von Gottes Gnaden erwehelter
 Römischer Kayser / auch zu Hungarn und
 Böhaimb König / 2c.

Wohlgebohrner / Hoch- und Wohlgebohrne / auch
 Wohlgebohrne / und Bestrenge / Liebe Getreue ; dem-
 nach Wir Uns zu endlicher Entscheidung der bisher-
 gen / die EXECUTION der Alt-Kraustädtischen CONVENTION, concerni-
 renden Differenzien, um dēmalen dieses wichtige Religion-Negotium
 in vollkommene Endschafft zusehen / über die allhier mitbekom-
 mende PASSUS, nach deren zeigenden Inhalt / finaliter allergnädigst
 erkläret / mithin auch dasjenige / was Wir hierinnfalls Allergnä-
 digst resolvirēt / und zugleich zuverordnen vor nöthig erachtet / ge-
 nau observirter wissen wollen ;

Als haben Wir Euch solches nicht allein zu Eurer Notitz und
 Wissenschaft in Gnaden bedeuten wollen / sondern befehlen Euch
 auch zugleich Allergnädigst / daß Ihr diese Unsere ausgemessene
 Verordnung / allen Geist- und Weltlichen Instanzien in Unserem
 Erb-Herzogthum Schlesien / gewöhnlichermassen intimiren / denen-
 selben deren punctuale Observantz, mit dergestaltigem Nachdruck / daß
 darwider keine Exceptiones einiger dargegen habenden Particular-Be-
 rechtungen / iso oder künftig / etwas gelten sollen / gemessen mit
 geben:

geben: Den Platz und den Ort der neu zerbauen erlaubter
 sechs Kirchen Augspurgischer Confession außser der Stadt-Mauer/
 deren in dem Beyßchluß / sub numero Sechszehen specificirten Städte
 te/ in Gegenwart und mit Concurrentz des Hoch- und Wohlgebohr-
 ten Unseres Hof-Kriegs-Raths/Cämmerers/Obristen Feld-Wacht-
 meisters / Abgesandten am Königl. Schwedischen Hof / und Lie-
 ben Getreuen / Ludwvig / Grafen von Zinzendorf und Pottendorf/
 durch eines jeden Fürstenthums Landes-Hauptmann / unter wel-
 chem die Stadt gelegen / ohne weitem Anstand auszeichnen las-
 sen / auch zugleich ernstlichen anbefehlen sollet/ damit Unseren dis-
 fällig allergnädigsten Resolutionibus in allen Puncten und Clausulen ge-
 horsamste Parition geleistet / und bey Vermeidung Unserer schweren
 Kayser- und Königl. Ungnade/ künftighin darwider nichts abge-
 handelt werden möge : Hieran wird vollbracht Unser Allergnä-
 digster Will und Meynung ; Geben in Unserer Stadt Wien /
 den 27sten Monats-Tag Januarii / im Siebenzehen-Hundert-
 Neunten / Unserer Reiche / des Römischen im Zwanzigsten / des
 Hungarischen im Zwey- und Zwanzigsten / und des Böhaimbi-
 schen im Vierten Jahre.

Joseph.

J. W. C. Wratislav,
 R. B. Cancellarius.

Ad Mandatum Sacr. Cæs.
 Regizqve Majestatis
 proprium

J. C. von Sannig.

Præf. d. 3. Febr. Anno 1709.

3
Ka 4422

40

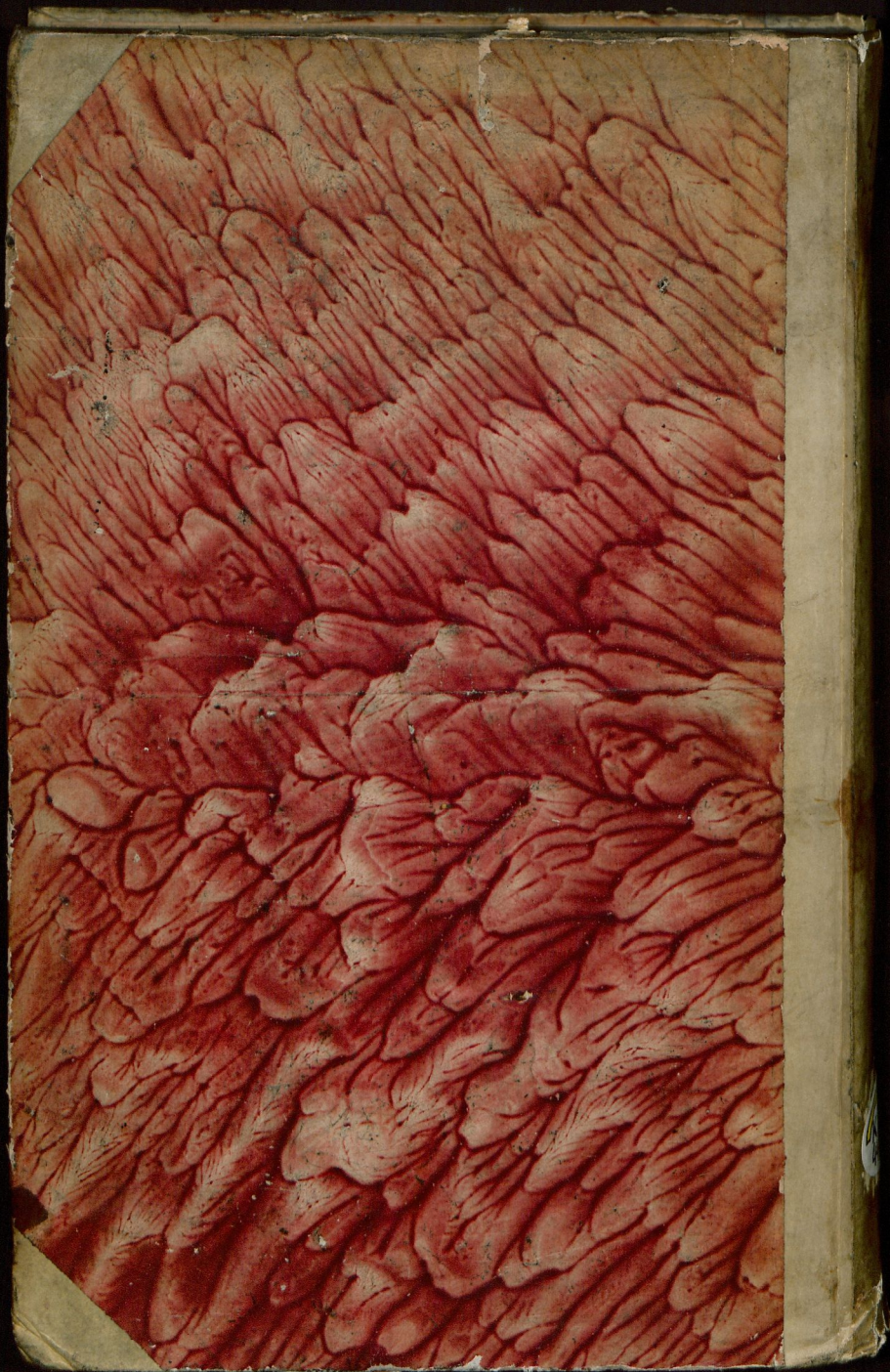
1018

ULB Halle

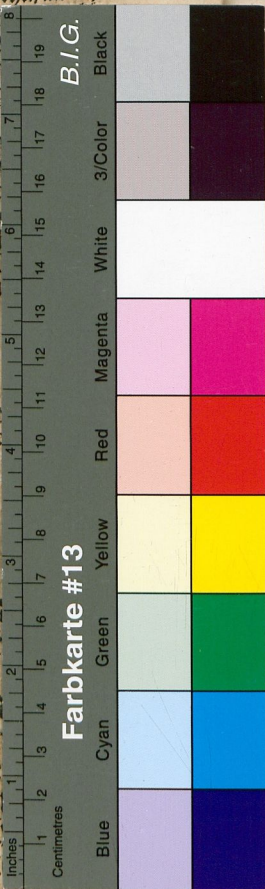
005 813 506

3





...welche Sie
ken.
aufrichtigen
enn/alle ihre



EXECUTIONS- RECESS,

Über die
Zwischen **Ehrer Röm. Kayserl. Maj:**
und **Ehro Königl: Majest:**
von **Schweden/**

Zu Alt-Ranstadt in Sachsen / den ²² August / 1706.
Wegen des Freyen Religions-Exercitii der
Augsburgischen Confessions-Verwandten
in Schlesien /
geschlossene

CONVENTION;

Von Der
Zu dieser EXECUTION allergnädigst angeordne-
ten Hochpreislichen Kayserlichen
COMMISSION,

Und
Dem Hochansehnlichen Königl. Schwedischen
PLENIPOTENTIARIO,
Herrn Henning / Freyherrn von Stralenheim /
am 8. Februar. An: 1709.

aufgerichtet :
Nach Der
Von Hochgedachtem Königl. Schwedischen PLENIPOTENTIARIO
darauf erfolgten **DECLARATION,**

der vollkommenlich erfüllten
Alt-Ranstädtischen CONVENTION :
Und dann
Einem Kayserl. und Königl. Allergnädigsten
RESCRIPTO

an Dero Hochlöbl. Königl. Ober-Amt
im Herzogthum Schlesien /
Die izige und künftige Besthaltung und punctuale **OBSERVANZ** alles desjenti-
gen / wessen sich Ehro Kayserl. Majest. in dem EXECUTIONS-RECESS
allergnädigst erkläret / betreffend.

Gedruckt im Jahr 1709.